



**Astoria**

Wirtschaftsberatung  
mit Weitblick

## Familienbonus Plus - bis zu 1.500 Euro Steuern sparen pro Kind und Jahr

Ab Jänner 2019 entfallen der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten.

NEU ist nun, dass ab 01.01.2019 Arbeitnehmer über die Gehaltsabrechnung den Familienbonus Plus beantragen können. Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt um bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr reduziert.

Voraussetzung dafür ist der Bezug von Familienbeihilfe für ein im Inland lebendes Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Da es sich beim Familienbonus um eine Steuerreduktion handelt, die nicht erstattungsfähig ist, wirkt sich der Bonus nicht aus, wenn der Elternteil so wenig verdient, dass keine Einkommen- bzw. Lohnsteuer anfällt. Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 Euro pro Kind und Jahr.

Der Familienbonus kann entweder von einem Elternteil allein in voller Höhe oder von beiden aufgeteilt zu gleichen Teilen geltend gemacht werden (750/750 bzw. 250/250). Diese Aufteilung kann auch von getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern einvernehmlich so vorgenommen werden. Wird jedoch von einem Elternteil der Großteil der Kinderbetreuungskosten, mindestens 1.000 Euro übernommen, stehen diesem 90% des Familienbonus zu, dem anderen 10% (1.350:150). Zahlt ein getrenntlebender, unterhaltsverpflichteter Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem gar kein Familienbonus zu, der andere erhält 100%.

Um den Familienbonus Plus geltend zu machen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1) Beantragung über die monatliche Gehaltsabrechnung: Dazu muss der Arbeitnehmer das Formular E30 ausfüllen und dem Arbeitgeber gemeinsam mit der Bestätigung über Familienbeihilfenanspruch zur Berücksichtigung in der Lohnverrechnung vorlegen. Das Formular kann über die Webseite des Bundesministeriums für Finanzen ausgefüllt werden. <https://formulare.bmf.gv.at>
- 2) Antrag über die Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung beim Finanzamt

Bei unrichtigen Angaben oder bei Berücksichtigung von zu hohen Beträgen ist zwingend eine Steuererklärung abzugeben und eine Veranlagung durchzuführen. Änderungen oder der Wegfall der Voraussetzungen sind mit dem Formular E31 zu melden.